



SPORTHALLE ANDORF

GEBÜHRENORDNUNG



Die Marktgemeinde Andorf hebt zur Bedeckung der laufenden Betriebskosten für die Benützung der Sporthalle Andorf folgende Gebühren ein:

- 1) Die Andorfer Pflichtschulen, deren Schulerhalter die Marktgemeinde Andorf ist, können die Sporthalle Andorf unentgeltlich benützen.
Weiters können auch schulpflichtige Kinder im Rahmen der vereinsmäßigen Nutzung der Halle diese unentgeltlich benützen.
- 2) a) Meisterschaften, die von Andorfer Vereinen veranstaltet werden, unterliegen nicht der Gebührenpflicht.
b) Bei verschiedenen sportlichen, kulturellen und sonstigen Veranstaltungen kann der Gemeindevorstand Ausnahmen von der Gebührenpflicht gewähren.
- 3) Die sonstigen Benützer der Sporthalle haben für Trainings- und Veranstaltungszwecke folgende Gebührensätze zu bezahlen:

A) Hallenbenützung durch Sportler und Vereine:

- a) sportliche Nutzung:

1/3 Halle	€ 5,20	pro Stunde
2/3 Halle	€ 10,40	pro Stunde
3/3 Halle	€ 15,60	pro Stunde
- b) sonstige Nutzung:

gesamte Halle - pro Veranstaltungstag	
mit Eintritt	€ 550,00
ohne Eintritt	€ 160,00

Für Andorfer Vereine und Einrichtungen wird bei Veranstaltungen mit Eintritt die Hallenbenützungsg Gebühr um 50 % ermäßigt.

Bei Veranstaltungen mit offensichtlichem Erwerbscharakter behält sich die Marktgemeinde Andorf eine Erhöhung der unter 3) A) b) angeführten Pauschalgebühren vor.

B) Benützung von Zusatzeinrichtungen - wird zusätzlich zu Punkt A) erhoben:

- a) Lautsprecheranlage € 21,00 pro Tag
- b) Bühne € 55,00 pro Tag (= € 1,10 pro Element!)
- c) Rollboden € 21,00 pro Hallendrittel
- d) Sessel € 0,15 pro Stück
- e) Tanzboden € 37,30 pro Tag
- f) Tische € 0,90 pro Tisch

Für die Benützung der Zusatzeinrichtungen außerhalb der Sporthalle wird die Pauschalgebühr nach 3) B) a) - f)

- für Andorfer Vereine und Einrichtungen bei Veranstaltungen in Andorf im dreifachen Ausmaß, ab dem 2. Tag im einfachen Ausmaß,
- für sonstige Benützer bzw. Nutzungen außerhalb von Andorf im siebenfachen Ausmaß, ab dem 2. Tag im dreifachen Ausmaß und ab dem 3. Tag im einfachen Ausmaß berechnet.

C) *Zusätzliche Arbeitsleistungen:*

Inanspruchnahme von Gemeindearbeitern

Pro Mann und Stunde lt. Vergütungsstundensatz des jeweiligen Voranschlages. Für Sonn- und Feiertage sowie Nachtstunden (22.00 - 06.00 Uhr) wird ein Zuschlag von 100 % verrechnet.

Inanspruchnahme von Gemeinde-LKW

Pro Stunde lt. Vergütungsstundensatz des jeweiligen Voranschlages. Für Sonn- und Feiertage sowie Nachtstunden (22.00 - 06.00 Uhr) wird ein Zuschlag von 60 % verrechnet.

Es wird den Veranstaltern jedoch freigestellt, die lt. Benützungsbefugnis erforderliche Aufsicht eines befugten Gemeindeorgans mit diesem persönlich abzurechnen.

4) Bei Verlust eines Schlüssels der Zentralsperranlage hat die Gemeinde das Recht zur Verrechnung der für den Schlüsselaustausch anfallenden Kosten.

5) a) Die Einhebung der Benützunggebühren erfolgt im Nachhinein durch die Finanzverwaltung.

Bei regelmäßigen, gebührenpflichtigen Nutzungen werden die Gebühren im Sinne des von der Gemeinde aufgelegten und von den Übungsleitern zu führenden Formblattes in Abstimmung auf den Stundenplan eingehoben. Die Abrechnung erfolgt in diesen Fällen jährlich zum 30. Juni.

b) Werden die gemäß Punkt a) angeführten Formblätter nicht geführt bzw. nicht rechtzeitig zur Vorlage gebracht (Juli bis Juni des darauffolgenden Jahres bis spätestens 31. Juli des betreffenden Jahres), wird nachstehender Pauschalbetrag zur Vorschreibung gebracht:

- ÖTB - ATV - Abt. Badminton	Jahresbetrag von € 1.437,00
- ÖTB - Allg. Turnverein	Jahresbetrag von € 2.612,68
- Österr. Alpenverein	Jahresbetrag von € 907,77
- Fußballclub	Jahresbetrag von € 648,42

Die vorangeführten Pauschalbeträge haben solange Gültigkeit, als sich der Benützungsplan bzw. die Nutzung der Halle durch die betroffenen Vereine nicht wesentlich ändert.

Außerplanmäßige Turniere bzw. Veranstaltungen sind in diesem Pauschalbetrag nicht inkludiert und werden daher gesondert zur Vorschreibung gebracht.

6) Die unter Punkt 3) A) angeführten Benützunggebühren und unter 5) b) angeführten Pauschalgebühren werden der Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex 1996 unterworfen. Die Gebührensätze ab 1. Jänner 2024 entsprechen dem Verbraucherpreisindex 1996 mit Stand Juni 2023 von 183,7 Punkten.

Bei Abweichungen von +/- 5 % in der Indexzahl erfolgt eine Anpassung zum nächstfolgenden Abrechnungstermin.

7) Die vorstehende Gebührenordnung tritt ab 1. Jänner 2024 in Kraft. Als Grundlage hierfür dient die Gebührenordnung vom 1. Jänner 2023.

Der Bürgermeister

(Karl Buchinger)